



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[arbeiterkammer.at/100](http://arbeiterkammer.at/100)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-	WW-St/Ges/Fü	Thomas Zotter	DW 12637 DW 142637	23.10.2020
0.445.731				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden

Der vorliegende Entwurf dient einerseits der Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien und enthält andererseits gesetzliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit EU-Verordnungen, die allesamt dem übergeordneten Ziel der Stärkung der Finanzmarkttabilität und der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in Krisenzeiten dienen sollen. Die geplanten Änderungen führen unter anderem zu einer europaweiten Harmonisierung von bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozessen. Dies ist insbesondere dahingehend erforderlich, als in der Vergangenheit einzelne Maßnahmen von Mitgliedstaaten teilweise unterschiedlich ausgelegt worden sind und es somit in manchen Bereichen zu divergierender Praxis in der Aufsicht innerhalb der Union gekommen ist.

Begrüßt wird im Sinne der Finanzmarkttabilität und Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten, dass eine Doppelbelegung von Risiken weitestgehend hintangehalten werden soll und klar gestellt wird, dass die diversen Kapitalpufferanforderungen ergänzend zueinander vorgeschrieben werden können (Additivität). Positiv wird auch die Erweiterung von Behördenbefugnissen im Falle sich anbahnender Krisensituationen gesehen.

Bei der Begebung von nachrangigem Kapital und dessen Vertrieb an Privatkunden lässt die Richtlinie zwei Optionen zu, nämlich eine mit Aufklärungspflicht i.S. des Eignungstests gem. WAG sowie einer quantitativen Beschränkung relativ zum Finanzportfolio des Privatkunden und eines Mindestbetrags der ursprünglichen Investition von 10.000 Euro und eine zweite Option einer Mindeststückelung von 50.000 Euro. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) stellen gem. §23a begebene ein sehr spezielles Risiko dar und sind bail in fähig. Damit ist es

aus unserer Sicht nur äußerst eingeschränkt für Privatkunden geeignet. Eine Mindeststückelung von 50.000 Euro würde dafür ein klareres Signal darstellen als die Option mit Aufklärungspflicht und relativer quantitativer Beschränkung und geringerer Mindeststückelung.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

Art 5, Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

#### **Zu § 28a, Ausschüttungsbeschränkungen**

Abs 3, Z 1 Da die OeNB per lege für die Beobachtung jener Umstände, die für die Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich von Bedeutung sind, aufgerufen ist, sollte ihr auch im Zusammenhang mit Beurteilung der Frage, ob die Nichterfüllung von kombinierten Kapitalpufferanforderung auf eine schwerwiegende Störung des Funktionierens der Finanzmärkte zurückzuführen ist, ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

#### **Zu § 86a**

In den Erläuternden Bemerkungen wird behauptet, aber nicht näher argumentiert, dass eine Mindeststückelung bei der Veräußerung nachrangiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten an Privatkunden geeignet sei, die Emissionen stark einzuschränken. Aus der Sicht der BAK sind nachrangige bail-in-fähige Verbindlichkeiten kein für Kleinanleger geeignetes Instrument. Es ist mehr als fraglich, ob tatsächlich in geeigneter Weise sichergestellt werden kann, dass beim Vertrieb an Privatkunden immer alle Voraussetzungen gem. Abs 1, Z 1-3 und Abs 2, Z 1-2 erfüllt sind. Fragen dieser Natur haben in den vergangenen Jahren Gerichte beschäftigt, und die Beweisführung im Schadensfall ist dabei meist schwierig.

Aus Sicht der BAK wäre daher die Option der Mindeststückelung von 50.000 Euro ein viel klareres Signal, dass bail-in Instrumente nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in erster Linie für professionelle Anleger geeignet sind.

